



Brüssel, den 9. Februar 2022
(OR. fr)

5711/22

ACP 18
FIN 77
PTOM 5
PE-L 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2020
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung
der Rechnungsvorgänge des achten, neunten, zehnten und elften
Europäischen Entwicklungsfonds (Haushaltsjahr 2020)
- Annahme

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens für den elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt (siehe ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1)¹.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den die Europäischen Entwicklungsfonds betreffenden Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 sowie die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs (siehe ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7) im Beisein eines Vertreters des Rechnungshofs geprüft.

¹ Eine vergleichbare Bestimmung ist in den Internen Abkommen für den achten, neunten und zehnten EEF vorgesehen.

3. Am Ende ihrer Beratungen hat sich die Gruppe auf die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Prüfung des Berichts des Rechnungshofs sowie auf den Wortlaut des Entwurfs von Empfehlungen für die Entlastung geeinigt.
4. Vorbehaltlich einer Bestätigung durch den AStV wird daher vorgeschlagen, dass der Rat
 - die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen des Rates zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2020 billigt;
 - die Empfehlungen für die vom Europäischen Parlament zu erteilende Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das Haushaltsjahr 2020 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5553/22, 5554/22, 5555/22 und 5557/22) annimmt;
 - die Übermittlung dieser Empfehlungen, zusammen mit den in Anlage I enthaltenen Bemerkungen, an das Europäische Parlament veranlasst und den in Anlage II enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

Bemerkungen des Rates
zum Jahresbericht des Rechnungshofs¹
über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften
Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2020

1. Der Rat begrüßt, dass nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) die Jahresrechnungen der EEF für das Haushaltsjahr 2020 die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
2. Der Rat nimmt die Schlussfolgerungen des EuRH zur Kenntnis, in denen es heißt, dass
 - die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
 - die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.
3. Der Rat stellt fest, dass aus dem Bericht des EuRH über die Tätigkeiten der EEF für das Haushaltsjahr 2020 hervorgeht, dass die geschätzte Fehlerquote gegenüber der geschätzten Fehlerquote für 2019 um 0,3 Prozentpunkte gestiegen ist und noch nicht unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
4. Der Rat ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen, die den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 zugrunde liegen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind und die Fehlerquote auf 3,8 % geschätzt wird. Der Rat begrüßt, dass der relative Anteil der Fehlerkategorie „schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften“ im Jahr 2020 deutlich niedriger war als 2019. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Fehlerkategorien „Fehlen wesentlicher Belege“ und „nicht förderfähige Ausgaben“ mehr als 75 % der geschätzten Fehlerquote ausmachen.

¹ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Kommission und ihren Durchführungspartnern bei Vorgängen, die Zuschüsse und Beitragsvereinbarungen sowie Übertragungsvereinbarungen mit internationalen Organisationen betrafen, mehr Fehler unterlaufen sind, wobei 40,3 % der überprüften Vorgänge quantifizierbare Fehler aufweisen, was 94,2 % der geschätzten Gesamtfehlerquote entspricht.
6. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Feststellungen des EuRH, wonach die Kommission in einer Reihe von Fällen über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern oder vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die Kommission die geschätzte Fehlerquote um 1,19 Prozentpunkte hätte senken können, wenn sie alle ihr vorliegenden Informationen genutzt hätte. Der Rat ist ferner besorgt darüber, dass – wie bereits in vorangegangenen Jahren – die Fehlerhäufigkeit auf Schwachstellen bei den Ex-ante-Kontrollen und Ausgabenüberprüfungsberichten hindeutet. Der Rat fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu intensivieren, den Ex-ante-Kontrollen mehr Aufmerksamkeit zu widmen und Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Schwachstellen zu beseitigen.
7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass in drei Bereichen – nämlich Budgethilfe, Verwaltungsausgaben und Vorgänge, bei denen die „hypothetische Strategie“ zur Anwendung kam – keine Fehler festgestellt wurden.
8. Der Rat betont, dass unbedingt gewährleistet sein muss, dass der EuRH Zugang zu allen für seine Arbeit erforderlichen Dokumenten erhält, und stimmt der diesbezüglichen Empfehlung des EuRH zu. Der Rat fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Bestimmungen der Beitrags- und Übertragungsvereinbarungen mit internationalen Organisationen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
9. Der Rat begrüßt, dass die Kommission 2020 einen Aktionsplan angenommen hat, um Mängel bei der Umsetzung ihres internen Kontrollsystems zu beseitigen, wobei fünf Maßnahmen aus vorherigen Jahren übertragen und zwei neue Maßnahmen hinzugefügt wurden, nämlich die Vermeidung überhöht abgerechneter Vorfinanzierungen und die Bewertung der Verwendung der neuen Leistungsbeschreibung für Ausgabenüberprüfungen.

10. Der Rat begrüßt, dass die Kommission bei ihrer Analyse der Restfehlerquote 2020 zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Quote im fünften Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Er ist jedoch besorgt über die Feststellung des EuRH, dass die Analyse der Restfehlerquote 2020 Einschränkungen aufweist, die dazu führen können, dass die Restfehlerquote zu niedrig angegeben wird, unter anderem aufgrund des übermäßigen Rückgriffs auf frühere Kontrolltätigkeiten, einer zu starken Konzentration auf mit einem geringen Risiko verbundene Bereiche der Grundgesamtheit und von Mängeln bei der zur Schätzung der Restfehlerquote verwendeten Methode. Zugleich nimmt der Rat Kenntnis von den diesbezüglichen Antworten der Kommission.
11. Der Rat ist besorgt, dass es kein Verfahren gibt, das den mit der Analyse der Restfehlerquote betrauten Auftragnehmer verpflichtet, der Kommission Fälle mutmaßlichen Betrugs zu melden, und er schließt sich der Empfehlung des EuRH an, eine solche Verpflichtung vorzuschreiben.
12. Der Rat stellt fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht das zweite Jahr in Folge seit 2019 keine Vorbehalte zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthält. Er ist jedoch besorgt über die Feststellung des EuRH, dass dieses Fehlen nicht gerechtfertigt und auf die Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote sowie auf die Anwendung der De-minimis-Regelung zurückzuführen ist, mit der eine zweifache Schwelle für finanzielle Vorbehalte eingeführt wird, was zu einer irreführenden Einschätzung der Risiken im Zuständigkeitsbereich der Kommission führen kann. Gleichzeitig nimmt der Rat die Bemerkung der Kommission zur Kenntnis, dass die Analyse der Restfehlerquote nur eine Komponente des internen Kontrollsystems der Kommission ist und dass Fälle, auf die die De-minimis-Regelung angewandt wurde, ordnungsgemäß im jährlichen Tätigkeitsbericht gemeldet werden, selbst wenn diesbezüglich kein Vorbehalt geltend gemacht wird.
13. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, die Qualität ihres eigenen internen Kontrollsystems zu verbessern, insbesondere durch die Annahme von Aktionsplänen und die kontinuierliche Umsetzung der darin genannten Maßnahmen.
14. Der Rat würdigt die zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans von 2018 und die Tatsache, dass sieben der neun im Aktionsplan von 2019 aufgeführten Maßnahmen abgeschlossen wurden. Der Rat wird den nächsten Jahresbericht des EuRH und seine Bewertung des Stands der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für 2020 abwarten, insbesondere im Hinblick auf die vier Maßnahmen, die derzeit noch umgesetzt werden.

15. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, alte Vorfinanzierungen und noch abzuwickelnde Mittelbindungen abzubauen sowie die Zahl der abgelaufenen Verträge zu verringern. Er stellt mit Genugtuung fest, dass die Kommission trotz der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Zielvorgabe für die Reduzierung abgelaufener Verträge erreicht und die Zielvorgabe für den Abbau alter Vorfinanzierungen und noch abzuwickelnder Mittelbindungen sogar übertroffen hat.
16. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der EuRH bei seiner Weiterverfolgungsprüfung festgestellt hat, dass die Kommission fünf der sechs Empfehlungen aus dem Jahr 2017 vollständig und eine Empfehlung weitgehend umgesetzt hat. Der Rat nimmt die Feststellung zur Kenntnis, dass zwei Empfehlungen aus dem Jahr 2018 in einigen Punkten umgesetzt wurden und dass die Kommission weiterhin Maßnahmen ergreift, um die vom EuRH festgestellten Probleme anzugehen. In Bezug auf die Empfehlung 2 aus dem Jahr 2019, die von der Kommission nicht akzeptiert wurde und im Bericht für 2020 wiederholt wird, fordert der Rat die Kommission und den EuRH auf, zu einer Einigung über die Anwendung der De-minimis-Regelung zu gelangen.
17. Der Rat pflichtet dem EuRH bei, dass in einigen wichtigen Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und schließt sich dessen Empfehlungen an, dass die Kommission
 - a) Schritte einleiten sollte, damit internationale Organisationen dem EuRH vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang – nicht nur in Form eines reinen Lesezugriffs – zu den Dokumenten gewähren, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt (was die Kommission akzeptiert hat),
 - b) Vorbehalte für alle Bereiche geltend machen sollte, in denen ein hohes Risiko festgestellt wurde, unabhängig vom Anteil dieser Bereiche an den Gesamtausgaben und ihren finanziellen Auswirkungen (was die Kommission abgelehnt hat) und
 - c) den mit der Analyse der Restfehlerquote betrauten Auftragnehmer dazu verpflichten sollte, ihr jeden mutmaßlichen Betrug zulasten des EU-Haushalts zu melden, der im Zuge seiner Arbeiten an der Analyse der Restfehlerquote aufgedeckt wird (was die Kommission akzeptiert hat).

18. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH sowie von den Antworten der Kommission.
 19. Abschließend stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine finanziellen Auswirkungen auf die EEF-Jahresrechnungen für 2020 hatte, die den Stand des Austrittsprozesses zum 31. Dezember 2020 korrekt widerspiegeln.
-

ENTWURF EINES SCHREIBENS

Empfänger: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Absender: Präsident des Rates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit gesondertem Schreiben übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Rates vom 15. März 2022 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des achten¹, neunten², zehnten³ und elften⁴ Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2020 zusammen mit den Bemerkungen des Rates⁵ zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2020.

[Schlussformel]

-
- 1 Dok. 5553/22 ACP 10 FIN 41 PTOM 1.
 - 2 Dok. 5554/22 ACP 11 FIN 42 PTOM 2.
 - 3 Dok. 5555/22 ACP 12 FIN 43 PTOM 3.
 - 4 Dok. 5557/22 ACP 13 FIN 44 PTOM 4.
 - 5 Dok. 5711/22 ACP 18 FIN 77 PTOM 5 PE-L 2.